

Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtentwicklung „Step Plus“ der Stadt Wilhelmshaven

Präambel

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven gründet auf Grundlage des am 26.11.2014 vom Rat der Stadt beschlossenen „Stadtentwicklungsplanes Plus“ (Step Plus) zur Begleitung der Umsetzung des Handlungskonzeptes maximal bis zum Jahr 2030 einen Stadtentwicklungsbeirat. Der Beirat ist ein interdisziplinärer Kreis von Menschen mit besonderem Interesse und erhöhtem Anspruch an der positiven Stadtentwicklung. Der Beirat berät über geplante Maßnahmen und spricht Entscheidungsempfehlungen für die städtischen Gremien aus.

§ 1

Aufgaben

Der Beirat soll

- in enger Zusammenarbeit durch Erfahrungsaustausch, Beratung und Meinungsbildung die Kompatibilität von anstehenden Maßnahmen mit dem integrierten Stadtentwicklungsplan Step Plus beurteilen und dabei das Wohl der Bürger und der Gesamtstadt berücksichtigen.
- bei Planungen mit gesamtstädtischer Relevanz, die unter Bezug zum Step Plus durch den Ausschuss für Planen und Bauen, den Rat oder den Verwaltungsausschuss der Stadt Wilhelmshaven beschlossen werden, vorher durch Empfehlungen beratend tätig werden.
- die Verwaltung über die Ergebnisse seiner Diskussion und Entscheidung informieren.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des Beirates

1. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Je 2 Mitglieder, die die Themenfelder der ehem. 6 Arbeitsgruppen des Step Plus (Wohnen, Umwelt, techn. Infrastruktur, Wirtschaft, Soziales, Freizeit) vertreten *(12 Personen)*

- b) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Planen und Bauen (APB) *(1 Person)*
 - c) der/die für den APB zuständige Stadtrat/rätin / Sitzungsleiter/in *(1 Person)*
2. Für jede der 6 genannten Gruppen zu 1.a) wird ein/e Vertreter/in benannt.
 3. Der Beirat wählt sich eine/einen Sprecher/in, eine/einen erste/n und eine/einen stellvertretende/n Sprecher/in für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sprecher/in und Stellvertreter/in sollen nicht dem Rat der Stadt Wilhelmshaven angehören.
 4. Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen werden in der konstituierenden Sitzung des Rates zu Beginn der jeweiligen Ratsperiode berufen. Die Amtszeit des Beirates endet automatisch mit der Wahlperiode des jeweiligen Rates.

§ 3

Einladung

1. Der dem/der Sitzungsleiter/in lädt im Namen des/der Beiratssprechers/in die Beiratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben. Die Ladung erfolgt per E-Mail bzw. ggf. per Post an die von dem Beiratsmitglied angegebene Postanschrift. Das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung und etwaige sitzungsvorbereitende Unterlagen sind mit der Ladung zu übersenden.
2. Ist ein Beiratsmitglied an seiner Teilnahme an der Beiratssitzung verhindert, so leitet es die Ladung mit Tagesordnung unverzüglich an den/die Vertreter/in weiter.
3. Auf Verlangen von einem Drittel der Beiratsmitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen. Das Verlangen ist zu begründen.
4. Es wird eine Tagungshäufigkeit von ca. 4 Sitzungen im Jahr empfohlen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

§ 5

Tagesordnung

1. Der/die Sitzungsleiter/in stellt im Benehmen mit dem/der Sprecher/in des Beirates die Tagesordnung auf. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung des Beirates durch dessen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.
2. Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu machen. Sie sind schriftlich mit einer Begründung bei dem/der Beiratssprecher/in einzubringen und von diesem/dieser zur Benehmensherstellung vorzulegen. Nach Festlegung der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Beirates eingehende Vorschläge gelten als für die übernächste Sitzung eingebracht, soweit sie nicht als eilbedürftig zur Behandlung in der nächsten Sitzung begründet sind.

§ 6

Vorsitz der Sitzung

1. Der Vorsitz der Beiratssitzung obliegt dem/der Sprecher/in. Für den Vertretungsfall ist der/die Sitzungsleiter/in mit dem Vorsitz der Sitzung zu betrauen.
2. Die Protokollführung gem. § 11 dieser Geschäftsordnung liegt bei der Stadtverwaltung.

§ 7

Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Vertreter/innen eines Mitgliedes sind nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist.
2. Der/die Beiratssprecher/in stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung sind nur dann beachtlich, wenn sie vor Feststellung von deren Ordnungsmäßigkeit vorgebracht wurden und, wenn sie sich als begründet erweisen. In solchen Fällen entscheidet der Beirat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Sitzung gleichwohl stattfindet.
3. Der Beirat bleibt beschlussfähig, bis ein Beiratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird der Beirat über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Beirates drücken ausschließlich dessen Empfehlung an die Gremien und die Verwaltung der Stadt aus.

§ 8

Worterteilung

1. Wortmeldungen nimmt der/die Sitzungsleiter/in entgegen. Er/Sie führt eine Rednerliste.
2. Das Wort wird in der Reihe der Wortmeldungen erteilt.
3. Worterteilung an die Öffentlichkeit kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder beschlossen werden.
4. Für Meldungen zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Für Aufklärungen über den Verhandlungsgegenstand kann außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
5. Der Beirat kann die Dauer der Redezeit einschränken.

§ 9

Anträge

1. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Sie sind zu begründen.
2. Über Änderungsanträge wird vor der Abstimmung zum Antrag selbst abgestimmt.
3. Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, erfolgt Alternativabstimmung.

§ 10

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt offen; auf Antrag eines Mitgliedes oder des/der Sitzungssprechers/in muss geheim abgestimmt werden.

§ 11

Ergebnisniederschrift

1. Die Ergebnisniederschrift der Beiratssitzungen muss die Tagesordnungspunkte, den Sitzungsort, den Sitzungszeitpunkt mit Beginn und Ende, die Namen der Teilnehmer/innen getrennt nach Beiratsmitgliedern, Vertretern/innen der Stadt sowie zum Fachvortrag eingeladenen Dritten, die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse aufführen.
2. Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift ist die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes zulässig. Sofern eine Tonaufzeichnung durchgeführt wird, ist diese solange aufzubewahren, bis der Beirat die Niederschrift genehmigt hat.
3. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in, dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Sprecher/in des Beirates zu unterzeichnen.
4. Die Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern sowie deren Stellvertretern/innen unverzüglich zuzuleiten.
5. Die Niederschrift ist vom Beirat in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 12

Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder unter § 2.1a können in ihrem jeweiligen Themenfeld Arbeitsgruppen einrichten und sich zur Vorbereitung der Beiratssitzungen beraten. Die Teilnehmer/innen der jeweiligen Arbeitsgruppen nach 2.1a sind von dem/der jeweiligen Sprecher/in zu benennen. Ihr/e Sprecher/in muss Mitglied im Beirat sein.
2. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften zum Verfahren des Beirates auch entsprechend für die Arbeitsgruppen mit Ausnahme des § 11.

§ 13

Auslegung und Abweichung

1. Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Beiratssprecher/in im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt der/die Leiter/in die Geschäfte des Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14

Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Geschäftsordnung keine Sonderregelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ergänzend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtentwicklung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.06.2021

Feist
Oberbürgermeister